

I n f o r m a t i o n s b r i e f

April 2011

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Abgabe von Warengutscheinen an Arbeitnehmer | 5 Ausbildungsfreibetrag verfassungsgemäß |
| 2 Vorgesehene Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 | 6 Aufwendungen für sog. heterologe künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig |
| 3 Erwerb eines „Familienheims“ vom Ehepartner durch Schenkung oder Erbfall | 7 Vorsorgeaufwendungen bei freiwilliger Krankenversicherung |
| 4 Verlust eines dem Arbeitgeber gewährten Darlehens | 8 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 11. 4.² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ Umsatzsteuer⁴	14. 4. 14. 4.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Abgabe von Warengutscheinen an Arbeitnehmer

Vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge gehören grundsätzlich zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Dabei gelten z. B. für Belegschaftsrabatte, PKW-Überlassung und Mahlzeitengestellung spezielle Bewertungsvorschriften bzw. Sachbezugswerte.

Für andere Sachbezüge erfolgt die Bewertung „mit den um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreisen am Abgabeort“ (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG); hier gilt eine „Freigrenze“ von insgesamt 44 Euro pro Monat, bis zu der keine Lohnsteuer anfällt (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Auch bei einem nur geringfügigen Überschreiten dieser Grenze (z. B. um 1 Euro) werden diese Sachbezüge in voller Höhe (45 Euro) steuerpflichtig.

Warengutscheine können Barlohn oder Sachbezug sein. Bei einer Behandlung als Barlohn sind sie immer in voller Höhe steuerpflichtig; sind sie dagegen als Sachbezug anzusehen, bleiben sie im Rahmen der Grenze von 44 Euro lohnsteuerfrei. Die Finanzverwaltung ließ bisher die Behandlung von Warengutscheinen als Sachbezug nur unter bestimmten Bedingungen zu. Danach musste die Ware genau bezeichnet werden (z. B. „30 Liter Diesel“) und es durfte kein genauer (Höchst-)Betrag angegeben sein (z. B. „im Wert von 44 Euro“).⁵

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 4., weil der 10. 4. ein Sonntag ist. | 5 Vgl. H 8.1 (1-4) „Warengutscheine“ LStH. |
| 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. | |

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof in drei Urteilen⁶ widersprochen. Nach der neuen Rechtsprechung ist ein Warengutschein als Sachbezug anzusehen, wenn bei Einlösung des Gutscheins ausschließlich eine **Ware** beansprucht werden kann (z. B. ein Gutschein für ein Buch), d. h., dass die Auszahlung von Bargeld ausgeschlossen ist. Die Angabe eines **Höchstbetrags** ist **zulässig** (z. B. „Tankgutschein über 44 Euro“). Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt auch dann ein Sachbezug vor, wenn der Arbeitgeber eine Geldzahlung an seinen Arbeitnehmer mit der **Auflage** verbindet, den empfangenen Betrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden (z. B. eine Tankkarte).⁷

Nach der neuen Rechtsprechung ist auch ein Geschenkgutschein (z. B. von einer Buchhandlung über Bücher im Wert von 40 Euro), der dem Arbeitnehmer z. B. zu seinem Geburtstag überreicht wird, als Sachbezug zu behandeln; der Geschenkgutschein unterliegt dann als Aufmerksamkeit (vgl. R 19.6 LStR) nicht der Lohnsteuer. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagieren wird.

2 Vorgesehene Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

Im Rahmen des Entwurfs zu einem Steuervereinfachungsgesetz 2011 sind – neben der bereits für 2011 wirksam werdenden Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro – ab 2012 u. a. folgende Regelungen geplant:

• Kinder

Die Vergünstigungen (**Kinderfreibetrag**, **Kindergeld**) für volljährige Kinder bis zum Alter von höchstens 25 Jahren sollen künftig unabhängig von den Einkünften oder Bezügen des Kindes (derzeit 8.004 Euro jährlich) in Anspruch genommen werden können. Entscheidend ist nunmehr ausschließlich, dass das Kind **keiner** (vollen) Erwerbstätigkeit nachgeht; eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden wöchentlich, Ausbildungsverhältnisse oder geringfügige Beschäftigungen sind dabei unschädlich.

Bei der Berücksichtigung von **Kinderbetreuungskosten** soll die Unterscheidung zwischen beruflicher und privater Situation der Eltern wegfallen. Entsprechende Kosten können künftig einheitlich mit $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen bis zur Höhe von 4.000 Euro je Kind (Höchstalter regelmäßig 14 Jahre) jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

• Verbilligte Vermietung

Die Anerkennung von Werbungskosten bei Vermietung von Wohnraum an Angehörige (z. B. Kinder, Ehegatten) wird vereinfacht: Beträgt die vereinbarte Miete **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete, ist jetzt generell (d. h. ohne Überschussprognose) ein voller Werbungskostenabzug möglich. Bei einer niedrigeren Miete erfolgt weiterhin eine anteilige Kürzung der Werbungskosten.

• Einkommensteuer-Erklärung für zwei Jahre

Arbeitnehmer, die neben dem Arbeitslohn **ausschließlich Überschusseinkünfte** (z. B. Vermietungseinkünfte, Renten oder nicht der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge) bis zu einer Höhe von 13.000 Euro (Ehegatten: 26.000 Euro) erzielen, erhalten die Möglichkeit, ihre Einkommensteuer-Erklärung zusammengefasst für zwei Jahre abzugeben.

Der Antrag für diese Erklärung muss spätestens bis zum Ende der normalen Abgabefrist für das Erstjahr gestellt werden und kann jederzeit während des Zweijahreszeitraums widerrufen werden.

Das Steuervereinfachungsgesetz soll voraussichtlich vor der Sommerpause verabschiedet werden.

3 Erwerb eines „Familienheims“ vom Ehepartner durch Schenkung oder Erbfall

Seit 2009 werden Immobilien im Schenkungs- oder Erbfall regelmäßig mit den Verkehrswerten bzw. Marktpreisen der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer unterworfen.

Eine Besonderheit gilt allerdings für das sog. Familienheim. Erbt ein Ehegatte ein Familienheim oder Anteile daran vom anderen Ehegatten, bleibt dies steuerfrei. Dies gilt ebenfalls, wenn zu Lebzeiten das Familienheim unentgeltlich auf den Ehegatten übertragen wird. Befreit sind somit z. B. auch die Hingabe von Mitteln für die Anschaffung oder Herstellung eines gemeinsamen Familienheims, die Tilgung von gemeinsamen Darlehen⁸ oder auch die Übernahme von nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen am gemeinsamen Familienheim. Die Steuerbefreiung gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 4a und 4b ErbStG).

6 Vom 11. November 2010 VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10.

7 BFH-Urteil vom 11. November 2010 VI R 27/09; Änderung der Rechtsprechung gegenüber BFH-Urteil vom 27. Oktober 2004 VI R 51/03 (BStBl 2005 II S. 137).

8 Siehe dazu auch Informationsbrief März 2011 Nr. 7.

Als „Familienheim“ gilt die gemeinsam selbstgenutzte Eigentumswohnung bzw. das selbstgenutzte Einfamilienhaus, wenn sich dort der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befindet. Für eine Ferien- oder Wochenendwohnung oder für die Zweitwohnung des Berufspendlers kommt eine Steuerbefreiung somit nicht in Betracht. Eine flächen- oder wertmäßige Begrenzung besteht nicht. Die untergeordnete Nutzung zu anderen als zu Wohnzwecken (z. B. als Arbeitszimmer) ist unschädlich. Wurden Teile der Wohnung entgeltlich gewerblich oder freiberuflich mitgenutzt, ist die Steuerbefreiung auf den eigengenutzten Wohnteil begrenzt.⁹

Je nachdem, ob eine Schenkung oder ein Erbfall vorliegt, gelten jedoch Unterschiede:

Bei **Schenkungen** eines Familienheims besteht keine Behaltfrist; die Steuerbefreiung bleibt regelmäßig auch dann bestehen, wenn die Wohnung später anders genutzt oder veräußert wird.

Im Falle des Erwerbs einer Wohnung von Todes wegen (**Erbfall**) kommt eine Steuerbefreiung nur dann in Betracht, wenn der Erblasser (Ehegatte, Lebenspartner) die Familienwohnung bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder wegen eigener Pflegebedürftigkeit nicht nutzen konnte. Ebenfalls Voraussetzung ist, dass der überlebende Ehepartner nach dem Erbfall die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken weiterführt bzw. aufnimmt – auch hier gilt die Pflegebedürftigkeit als anerkannter Hinderungsgrund. Im Gegensatz zur Schenkung besteht allerdings eine Behaltfrist: Wird die Wohnung vom Erben innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall verkauft, vermietet oder – mit Ausnahme des eigenen Todes oder der Pflegebedürftigkeit – anderweitig nicht mehr selbst genutzt, entfällt die Steuerbefreiung vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit und es erfolgt eine **Nachversteuerung**.¹⁰

4 Verlust eines dem Arbeitgeber gewährten Darlehens

In der Praxis ist es üblich, dass Gesellschafter „ihrer“ GmbH ein Darlehen z. B. zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten gewähren. Verzichtet der Gesellschafter auf die Rückzahlung des Darlehens oder bleibt diese aus, z. B., weil die Gesellschaft insolvent wird, stellt sich die Frage, wie der Darlehensverlust steuerlich zu beurteilen ist.

Ist der Gesellschafter auch als Arbeitnehmer (z. B. **Geschäftsführer**) für die Gesellschaft tätig, kann die Darlehensgewährung durch das Arbeitsverhältnis oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Für diese Unterscheidung sind die Höhe der Beteiligung und das Verhältnis der Höhe der Lohneinkünfte im Vergleich zu den möglichen Beteiligungserträgen zu berücksichtigen, außerdem ist zu prüfen, welche Konsequenzen (z. B. Arbeitsplatzverlust) sich für den Arbeitnehmer bei einer ausbleibenden Finanzierungsmaßnahme ergeben hätten. Ein Darlehensverlust kann zu folgenden steuerlichen Auswirkungen führen:

- Ist der Geschäftsführer lediglich in geringem Umfang an der GmbH beteiligt, bezieht aber ein „normales“ Geschäftsführergehalt, kann ein Verzicht auf die Darlehensrückzahlung aus beruflichen Gründen erfolgt sein, um vorrangig das Arbeitsverhältnis zu erhalten. In diesem Fall kann der Darlehensverlust bei den **Werbungskosten** aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof¹¹ hat entschieden, dass dies auch gilt, wenn das Darlehen ursprünglich aus im Gesellschaftsverhältnis liegenden Gründen gewährt worden war. Der spätere Verzicht auf die Darlehensforderung in der Krise (z. B. zur Rettung des Arbeitsplatzes) kann dann gleichwohl durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein; als Werbungskosten berücksichtigungsfähig ist der im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltige Teil der Darlehensforderung.

- Je höher die Beteiligung des Arbeitnehmers an der Gesellschaft ist, umso mehr spricht dafür, dass der Verlust wirtschaftlich mit der Gesellschafterstellung zusammenhängt.¹² In diesem Fall kann der Verlust des Gesellschafterdarlehens als **nachträgliche Anschaffungskosten** im Hinblick auf eine Beteiligung nach § 17 EStG beurteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein ordentlicher Kaufmann das Risiko einer Kreditgewährung zu denselben Bedingungen nicht eingegangen wäre bzw. eine Bank ein vergleichbares Darlehen nicht gewährt hätte.¹³ Dies gilt sowohl für ein in der Krise der Gesellschaft gewährtes Darlehen als auch für ein Darlehen, das davor gewährt und während der Krise stehen gelassen wurde.¹⁴

Diese Beurteilung kann ebenfalls zu steuerlichen Auswirkungen führen: Bei einer Auflösung der Gesellschaft erhöhen nachträgliche Anschaffungskosten (zu 60 %) den steuerlich anzuerkennenden und mit anderen Einkünften verrechenbaren Verlust.

Zu beachten ist, dass nachträgliche Anschaffungskosten von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, wenn ein **nichtgeschäftsführender** Gesellschafter an der Gesellschaft lediglich zu 10 % oder weniger beteiligt ist.¹⁵ Da in diesem Fall mangels Arbeitnehmerstellung auch eine Berücksichtigung als Werbungskosten nicht möglich ist, bleibt ein entsprechender Darlehensverlust steuerlich unbeachtlich.

9 Vgl. Abschn. 3 Abs. 2 ErbSt-Erlass (BStBl 2009 I S. 713).

10 Vgl. Abschn. 4 Abs. 2 und 6 ErbSt-Erlass (BStBl 2009 I S. 713).

11 Urteil vom 25. November 2010 VI R 34/08.

12 Siehe z. B. BFH-Urteil vom 7. Mai 1993 VI R 38/91 (BStBl 1993 II S. 663).

13 Siehe dazu BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010 – IV C 6 – S 2244/08/10001 (BStBl 2010 I S. 832).

14 Zur unterschiedlichen Bewertung der nachträglichen Anschaffungskosten siehe BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010 (Fußnote 13), Tz. 3.

15 Siehe BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010 (Fußnote 13), Tz. 5.

5 Ausbildungsfreibetrag verfassungsgemäß

Eltern erhalten für ein zu berücksichtigendes Kind Freibeträge von insgesamt 7.008 Euro (vgl. § 32 Abs. 6 EStG) bzw. Kindergeld. Darüber hinaus können sie einen sog. Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro pro Kalenderjahr abziehen, wenn das Kind volljährig ist, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig – d. h. außerhalb des elterlichen Haushalts – untergebracht ist (vgl. § 33a Abs. 2 EStG).

Der Bundesfinanzhof¹⁶ hält den Ausbildungsfreibetrag für verfassungsgemäß. Das Gericht betrachtet diesen Freibetrag nicht isoliert, sondern vergleicht die gesamte steuerliche Entlastung, bestehend aus Kinder- und Ausbildungsfreibetrag, mit der BAföG-Förderung. Da die steuerlichen Abzugsbeträge im Streitjahr 2003 ca. 20 % über den BAföG-Sätzen lagen, hatte der Bundesfinanzhof keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

6 Aufwendungen für sog. heterologe künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen, gelten regelmäßig als „zwangsläufig“ und können – soweit sie nicht von einer Versicherung oder Krankenkasse erstattet werden und eine zumutbare Belastung übersteigen – als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden (siehe § 33 EStG).

Die Frage, ob Behandlungskosten für eine künstliche Befruchtung steuerlich berücksichtigt werden können, hat die Rechtsprechung bislang unterschiedlich beantwortet:

- Aufwendungen für die künstliche Befruchtung, die einem Ehepaar wegen der Empfängnisunfähigkeit der **Ehefrau**¹⁷ entstehen, können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Dies gilt regelmäßig auch, wenn das Paar nicht verheiratet ist, aber in einer festen Partnerschaft lebt.¹⁸
- Dagegen wurden derartige Kosten bisher **nicht** anerkannt, wenn der **Ehemann** zeugungsunfähig ist und die empfängnisfähige Ehefrau mit dem Samen eines Dritten befruchtet wird (sog. heterologe künstliche Befruchtung).¹⁹

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof²⁰ jetzt aufgegeben und entschieden, dass auch Aufwendungen im Zusammenhang mit einer heterologen künstlichen Befruchtung nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Kinderlosigkeit selbst zwar keine Krankheit dar, sie ist aber unmittelbare Folge der Erkrankung des Ehemannes (im Streitfall eine inoperable organisch bedingte Sterilität). Somit konnte das Ehepaar die Kosten (rd. 21.000 Euro) als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Offengelassen hat der Bundesfinanzhof, ob dies auch für nicht verheiratete Paare gilt.

7 Vorsorgeaufwendungen bei freiwilliger Krankenversicherung

Die Finanzverwaltung²¹ weist darauf hin, dass bei vielen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn die Grenzen für die Pflichtversicherung überstiegen hat und die 2010 in einer gesetzlichen Versicherung (AOK, Ersatzkasse, Innungskrankenkasse, Betriebskrankenkasse) freiwillig versichert waren, die Beiträge auf der **Lohnsteuer-Bescheinigung** für **2010** nicht zutreffend bescheinigt wurden.²² Bei der Einkommensteuer-Veranlagung könnte dies dazu führen, dass die Vorsorgeaufwendungen zu niedrig berücksichtigt werden. Selbst wenn diese fehlerhaften Werte in die Einkommensteuer-Erklärung übernommen werden, will die Finanzverwaltung jedoch sicherstellen, dass im Steuerbescheid die Krankenversicherungsbeiträge in der zutreffenden Höhe abgezogen werden.

Gleichwohl sind die Steuerbescheide insoweit zu überprüfen.

8 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen



Für alle Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber Jahresmeldungen über die sozialversicherungspflichtigen Entgelte an die Krankenkassen übermitteln. Die Meldungen für das Jahr 2010 sind **spätestens bis zum 15. April 2011** vorzunehmen. Auf der Jahresmeldung ist insbesondere das Arbeitsentgelt 2010 sowie der Zeitraum der Beschäftigung im Jahr 2010 anzugeben. Die Meldungen sind zwingend elektronisch an die Krankenkassen zu übertragen. Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) übermittelt werden.²³

Bei geringfügiger Beschäftigung in **Privathaushalten** (bis 400 Euro Arbeitslohn monatlich) gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck).²⁴

16 Urteil vom 25. November 2010 III R 111/07.

17 BFH-Urteil vom 18. Juni 1997 III R 84/96 (BStBl 1997 II S. 805).

18 BFH-Urteil vom 10. Mai 2007 III R 47/05 (BStBl 2007 II S. 871).

19 BFH-Urteil vom 18. Mai 1999 III R 46/97 (BStBl 1999 II S. 761); siehe auch H 33.1-33.4 „Künstliche Befruchtung“ EStH.

20 Urteil vom 16. Dezember 2010 VI R 43/10.

21 Mitteilung des BMF vom 28. Februar 2011.

22 Wenn unter Nr. 25 und 26 nur die um die Arbeitgeber-Zuschüsse geminderten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bescheinigt sind.

23 Siehe §§ 10, 13 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

24 Vgl. § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch IV.